

ANTRAG AN DEN dbb bundesfrauenkongress 2020

Antragsteller: Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung

Betrifft: Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Antrag: der 12. dbb bundesfrauenkongress möge beschließen:

Die dbb bundesfrauenvertretung wird beauftragt, sich für eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Pflegeleistungen einzusetzen.

- Die Lohnersatzleistung als Pflegeunterstützungsgeld muss am tatsächlichen Einkommen orientiert werden.
Zwar gibt es einen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und die Zahlung einer Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld) bei Freistellung von der Arbeit zur Organisation einer akut aufgetretenen Pflegesituation. Dies reicht aber bei weitem nicht aus.
- Ein Anspruch auf eine echte Lohnersatzleistung - nicht auf ein bloßes Darlehen - bei Inanspruchnahme von Freistellungen nach dem Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz muss sichergestellt werden (in Anlehnung an das Elterngeld).
Bei der Inanspruchnahme von Freistellungen nach dem Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz besteht lediglich ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen in Höhe der Hälfte des durch die Arbeitsreduzierung fehlenden Nettogehaltes.
- Außer dem Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, um Frauen, die häufig die Hauptlast der Pflege tragen, zu entlasten.
- Pflegezeiten müssen sich stärker als bisher renten- und versorgungserhöhend auswirken.
- Die Regelungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflegeleistungen müssen systemgerecht auf Beamtinnen und Beamte übertragen werden.

Begründung:

Aktuell sind 56 Prozent der Beschäftigten im gesamten öffentlichen Dienst (Bund, Länder, Kommunen) weiblich.

Pflegeleistungen werden nach wie vor hauptsächlich von Frauen erbracht und deshalb ist es dringend erforderlich, dies in den gesellschaftlichen Focus zu stellen.

Gleichzeitig hat sich allerdings auch der Anteil der Frauen an den Teilzeitbeschäftigten erhöht. Der Anteil von Frauen an den Teilzeitbeschäftigten beträgt über 80 %.

Häufig sehen Frauen in der Teilzeitbeschäftigung die einzige Möglichkeit, Pflegeleistungen mit beruflicher Tätigkeit zu verbinden.

Die Erwerbsunterbrechungen zur Erfüllung von Pflegeleistungen verhindern häufig eine angemessene Alterssicherung von Frauen und führen zur Altersarmut.

Mit den Pflegestärkungsgesetzen hat die Bundesregierung in der letzten Legislaturperiode die größte Reform seit Einführung der Pflegeversicherung umgesetzt. Dadurch wurde die Unterstützung für Pflegebedürftige und ihre Familien seit 2013 um 12 Milliarden Euro und damit um mehr als 50 Prozent ausgeweitet. Vor allem die Pflege zu Hause wurde mit besseren und flexibleren Leistungen deutlich gestärkt. Das Pflegegeld und weitere Leistungen, wie z.B. für den Umbau einer Wohnung, wurden erhöht. Auch für pflegende Angehörige bedeutet die Reform eine spürbare Entlastung. Sie können leichter Angebote, wie die Verhinderungspflege nutzen, haben einen eigenen Anspruch auf Pflegeberatung. In der stationären Pflege sorgen z.B. mehr Betreuungskräfte für eine bessere Betreuung. Ihre Zahl erhöhte sich von 28.000 auf rund 60.000. Eine bedeutende Veränderung brachte der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff mit sich: Damit erhalten Demenzkranke endlich gleichberechtigten Zugang zu allen Angeboten der Pflegeversicherung.

Dies sind wichtige Schritte in die richtige Richtung, aber für die häusliche Pflege durch Angehörige fehlen nach wie vor die gesetzlichen Grundlagen, die einen Ausgleich für die entgangenen Lohn- und Gehaltsansprüche, sowie die später daraus resultierenden Renten- und Versorgungsansprüche.

Empfehlung der Geschäftsführung:

Beschluss:

Annahme/Annahme im Grundsatz/Ablehnung/Arbeitsmaterial